



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

Bebauungsplan „An der Pfarrstraße“ in Pfaffenhofen a.d. Glonn, 1. Änderung

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn hat in seiner Sitzung am 26.08.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Pfarrstraße“ in Pfaffenhofen a.d. Glonn als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Pfarrstraße“ in Pfaffenhofen a.d. Glonn“ in der Fassung vom 26.08.2024 gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 26.08.2024 sowie zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

im Rathaus Egenburg, Hauptstraße 14, 85235 Egenburg, Bauamt Zimmer 11, während der Dienststunden

**Montag bis Freitag:
Dienstag:**

**8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Egenburg, den 27.08.2024

(Dienstsiegel)

.....
Helmut Zech

1. Bürgermeister

Aushang vom 29.08.2024 bis 27.09.2024